

An die
Damen und Herren Abgeordneten
des Umweltausschusses und
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/613
--

per e-mail über die Ausschussekretariate:
umweltausschuss@landtag.ltsh.de
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 06.02.2018

Afrikanische Schweinepest

Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Sehr geehrte Herren Vorsitzende Rother und Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zur Beratung und Beschlussfassung liegt Ihnen ein Gesetzesentwurf der die Landesregierung tragenden Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Änderung des Landesjagdgesetzes vor. Darin wird unter anderem ein neuer § 30 Abs. 3 LJagdG vorgeschlagen, der einen Ausschluss des Wildschadensersatzanspruches vorsieht, wenn „übliche Schutzvorrichtungen“ unterblieben sind. Der Ersatzanspruch soll hingegen bestehen bleiben, wenn der Geschädigte Schneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bejagung des Schadwildes ermöglichen.

Wir bitten Sie dringend, auf diese Neuregelung zu verzichten.

Begründung:

1. Die grundsätzliche Verpflichtung zum Wildschadensersatz ist nicht nur verfassungsrechtlich gebotenes Korrektiv zum Reviersystem, sondern in der Praxis auch wirksame Motivation zur Reduzierung der Bestände. Es ist widersprüchlich, einerseits über staatliche Anreize zur Steigerung der Abschüsse nachzudenken, andererseits aber anerkannte Mechanismen der Bestandsregulierung abzuschaffen.
2. Es gibt keine „üblichen Schutzvorrichtungen“. Die Rechtsprechung zu Wildschadenssachen mag in Einzelfällen Elektrozäunungen etc. behandelt haben; für Erörterungen dieser Art gibt es so wenig Grenzen wie für die - mitunter ausschweifende - Phantasie der dortigen Verfahrensbeteiligten. Maßstabssetzende ober- oder gar höchstrichterliche Rechtsprechung für die Üblichkeit von Schutzvorrichtungen gibt es - jedenfalls für Schleswig-Holstein - aber nicht und wäre in Anbetracht der Vielfalt der Landschaften und ihrer Bewirtschaftung in Schleswig-Holstein auch problematisch.
3. Die Formulierungen des Gesetzentwurfes sind auch im Übrigen unpräzise. Wo ist beispielsweise der Unterschied zwischen Schneisen, die eine wirksame Bejagung ermöglichen und solchen, die das nicht ermöglichen? Belegt nicht der Eintritt des Schadens bereits die Unmöglichkeit zu voriger wirksamer Bejagung? Warum muss der Geschädigte die Schneisen freigehalten haben; reicht nicht deren objektives Vorhandensein?

Im Übrigen sind wir mit dem Gesetzentwurf einverstanden und begrüßen ihn. Für jede Rücksprache stehen wir gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e. V.

Fickendey-Engels

zugleich für

Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein e. V.

in Vertretung von Dr. Giesen